Arbeitsgruppe 4

Qualitätssicherung richterlichen Handelns - unverbindliche Qualitätszirkel oder Entwicklung von Standards?

Ergebnisthesen

In der Arbeitsgruppe bestand Einigkeit darüber, dass die Qualität richterlichen Handelns wesentlich durch die Schnelligkeit und Berechenbarkeit verfahrensfördernder und verfahrensabschließender Entscheidungen und - soweit erforderlich - die Zügigkeit und Wirksamkeit der Vollstreckung bestimmt wird. Die Arbeitsgruppe hat keine Beschlüsse gefasst, jedoch lagen die Standpunkte der Referenten und der Diskussionsteilnehmer in den Grundlinien nahe beieinander.

Im Einzelnen lassen sich folgende Thesen formulieren:

- Die Diskussion um die Qualität richterlicher Arbeit ist nötig, vor allem, um einer rein quantitativen Betrachtungsweise unter anderem bei der Zuweisung von Haushaltsmitteln gegenzusteuern.
- 2. Knappe Haushaltsmittel sind ein "Deckel" jeder Qualitätsdiskussion.
- 3. Die Qualitätsdiskussion muss auch um der Verbesserung der richterlichen Arbeit selbst willen geführt werden.
- 4. Die Diskussion um die Qualität muss von den Richtern/Rechtsanwendern geführt werden und diejenigen einbeziehen, die durch gerichtliches Handeln betroffen werden.
- 5. Die Qualitätsdiskussion ist unter verschiedenen Aspekten zu führen, die in unterschiedlichem Maß den Kernbereich richterlicher Tätigkeit betreffen, und zwar insbesondere unter folgenden Aspekten:
 - Ergebnisqualität,

- Verfahrensqualität und
- Potenzialqualität, d. h. Fortbildung und Qualifizierung der Rechtsanwender.
- 6. Soweit der Kernbereich der richterlichen Arbeit nicht berührt ist, können Standards diskutiert werden, z. B. im Bereich der Fortbildung, der Qualifizierung und der Anforderungsprofile.
- 7. Im Kernbereich richterlicher Tätigkeit kommen verbindliche Standards nicht in Betracht. Jedoch sind Vereinbarungen, z. B. über bestimmte Verfahrensweisen, möglich.
- 8. Qualitätsmerkmale richterlicher Arbeit sind nur in Teilbereichen messbar. Statistische Messungen nach Quantität, Verfahrenskosten, Rechtsmittelquote und Ähnlichem sind nicht unzulässig, haben aber nur begrenzte Aussagekraft.
- 9. Für die Entwicklung von (nicht verbindlichen) Standards bieten sich u. a. richterliche Qualitätszirkel an. In einem zweiten Schritt sollten Externe, insbesondere Rechtsanwälte, in die Diskussion einbezogen werden.
- 10. Die Diskussion um die Qualität hat zum einen das Ziel, die Unabhängigkeit der Richter und Gerichte zu stärken. Sie hat zum anderen das Ziel, im Interesse der Rechtspflege auf die Zuweisung von Ressourcen, insbesondere Haushaltsmitteln, hinzuwirken.

Volker Öhlrich (PräsLG Hamburg)